



**Geschäftsführung
Wahlprüfungsausschuss**

Herr Wagener

Telefon: (0221) 221-21914

Fax: (0221) 221-21555

E-Mail: steffen.wagener1@stadt-koeln.de

Datum: 22.08.2014

Niederschrift

über die **Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** in der Wahlperiode 2014/2020 am Freitag, dem 22.08.2014, 09:05 Uhr bis 11:45 Uhr, Konferenzraum 6 D 01, im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (6. Etage, Riegel D, Raum 01)

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Dr. Ralph Elster CDU

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Ulrich Breite FDP

Frau Gabriele Hammelrath SPD (sachkundige Bürgerin)

Herr Lino Hammer GRÜNE

Herr Volker Meertz CDU (sachkundiger Bürger)

Frau Monika Schultes SPD

Herr Andreas Pöttgen SPD

Frau Güldane Tokyürek Die.Linke

Herr Manfred Waddey GRÜNE (sachkundiger Bürger)

Beratendes Mitglied

Herr Fabian Jacobi AfD (sachkundiger Bürger)

Verwaltung

Herr Stadtdirektor und Wahlleiter Guido Kahlen

Herr Wolfgang Heintz

Frau Brigitte Herwartz

Frau Annika Wemhoff

Frau Anne Tischer

Herr Christoph Hurniak

Gäste mit Rederecht

Die anwesenden Einspruchsführer

Bernd Petelkau

Alexandra Gräfin von Wengeskry

Manfred Werhan

Wasilis Pavegos

Martin Erkelenz

Schriftführer

Herr Steffen Wagener

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden

Zur Vorprüfung der Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl des Rates, der Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen der Stadt Köln und der Wahl des Integrationsrates vom 25. Mai 2014 trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlprüfungsausschuss zusammen. Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung um 09:05 Uhr und begrüßte die erschienen Ausschussmitglieder.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugestellt worden sind.

Herr Dr. Elster ließ zunächst darüber abstimmen, ob den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern Rederecht eingeräumt werden solle.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

2 Konstituierung des Wahlprüfungsausschusses zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 und Wahl des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers 1980/2014

Zunächst wurden die sachkundigen Bürger für den Ausschuss verpflichtet.

Als nächstes schlug der Vorsitzende den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschuss Herrn Steffen Wagener als Schriftführer und Herrn Christoph Hurniak als stellvertretenden Schriftführer vor.

Der Wahlprüfungsausschuss stimmte wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

3 Informationen zu den Aufgaben und dem Verfahren des Wahlprüfungsausschusses 2009/2014

Herr Dr. Elster erläuterte die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Wahlprüfungsausschusses. Er vertrat die Auffassung, dass dieser Ausschuss nach der allgemeingültigen Rechtsprechung nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung auf Akteneinsichtnahme habe, wenn er seiner Prüfungsverpflichtung nachkommen wolle. Er erklärte ferner, dass er von seinem Recht der Akteneinsicht nach § 55 Abs. 2 Gemeindeordnung Gebrauch gemacht hat. Dabei machte er deutlich, dass die eingesehenen Niederschriften tatsächlich einen sehr sorgfältigen Eindruck auf ihn gemacht hätten. Er erläuterte dem Ausschuss, dass der Stadtdirektor ihm dabei ausdrücklich untersagt habe, die verschlossenen und mit einem Siegel versehenen Umschläge mit den Originalstimmzetteln zu öffnen und dass er deshalb sein Recht auf Akteneinsicht nach § 55 Abs. 2 GO eingeschränkt sehe. Der Vorsitzende lässt daraufhin ein von Herrn Meertz zur Verfügung gestelltes, von der CDU Köln in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vom 12.08.2014 verteilen, welches entgegen der Rechtsauffassung der Verwaltung die Meinung vertritt, dass sowohl der Wahlprüfungsausschuss in seiner Gesamtheit (Ziffer 2) als auch der Vorsitzende alleine (Ziffer 3) ein Recht auf Einsicht in alle gemeindlichen Wahlunterlagen hat. Dies ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Herr Meertz stellte den Antrag, vorab alle für die Einsprüche relevanten Umschläge zu öffnen und nachzuzählen.

Der Antrag wurde auf den Tagesordnungspunkt 7 verschoben.

4 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Manfred Wehrhahn vom 26.05.2014
1999/2014

Der Einspruchsführer hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des Herrn Manfred Wehrhahn, Einspruchsführer, vom 26.05.2014 gegen die Zulassung von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014, da sie aufgrund der Hartz IV Gesetze verfassungsfeindlich seien, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **einstimmig** zurückgewiesen.

5 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Jürgen Ernst Hass vom 12.06.2014
1997/2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des Herrn Jürgen Ernst Hass, Einspruchsführer, vom 12.06.2014 gegen eventuelle Nicht-Auslieferung von Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post; mögliche Grundsatzverletzungen für Auslandsdeutsche bei der Europawahl; Benachteiligung von Einzelbewerbern; Steigerung der Briefwahlquote etc., wird folgender Beschluss gefasst:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **einstimmig** zurückgewiesen

6 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Udo Peter Stodden vom 30.05.2014

1998/2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des Herrn Udo Peter Stodden, als Bevollmächtigter für Frau Ruth Stodden sowie für Herrn Udo Kaspar Stodden, gegen das am 30.05.2014 festgestellte Wahlergebnis für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung der Stadt Köln vom 25.05.2014 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **einstimmig** zurückgewiesen.

7 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW der CDU-Köln vom 18.06.2014, mit den Ergänzungen vom 26.06.2014 und 03.07.2014

1982/2014

Herr Meertz und Herr Petelkau als Einspruchsführer erläuterten ihren Einspruch im Ausschuss.

Herr Meertz stellte den Antrag (Anlage 2), alle versiegelten Wahlunterlagen der folgenden Stimmbezirke zu überprüfen:

Stimmbezirke
10479
20874
30225
30275
30280
30572
30602
30773
50614
60202
61201
61272
70172
70605
70672
71001
71603
80102
80304
90523
90573

Die Einspruchsführer hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Herr Breite stellte den Antrag, die Unterlagen des Briefwahlstimmbezirkes 20874 nachzuzählen.

Über beide Anträge wurde wie folgt abgestimmt:

Antrag Herr Meertz:

Antrag **abgelehnt**, gegen die Stimmen der CDU

Antrag Herr Breite:

Antrag **abgelehnt**, gegen die Stimmen von CDU und FDP

Danach wurde die Sitzung um 10:50 Uhr von dem Ausschussvorsitzenden Herrn Dr. Elster unterbrochen, um sich die Wahlunterlagen (Niederschriften und die versiegelten Umschläge) der betreffenden Stimmbezirke anzuschauen.

Um 10:58 Uhr wurde die Sitzung wieder aufgenommen.

Herr Dr. Elster wies alle anwesenden Personen darauf hin, dass Fotos von den Niederschriften, auf denen Namen von Wahlvorständen zu erkennen seien, unverzüglich gelöscht werden müssen.

Anschließend folgte die Abstimmung über den Einspruch der CDU-Fraktion.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der CDU-Fraktion, durch Herrn Bernd Petelkau und Herrn Volker Meertz, Einspruchsführer, vom 18.06.2014, mit den Ergänzungen vom 26.06.2014 und 03.07.2014 gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl vom 25.05.2014 wird in Abänderung des Beschlussvorschlags beschlossen:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet, und daher zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **mit Stimmenmehrheit** zurückgewiesen, bei Enthaltung der FDP und gegen die Stimmen der CDU.

8 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Frau Alexandra Gräfin von Wengersky vom 02.07.2014
2016/2014

Herr Meertz stellte erneut seinen Antrag, alle Umschläge der in TOP 7 genannten Stimmbezirke zu öffnen:

Beschluss:

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, gegen die Stimmen der CDU, abgelehnt.

Anschließend wurde die Wahlprüfungssache von Frau Alexandra Gräfin von Wengersky behandelt.

Die Einspruchsführerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von Frau Alexandra Gräfin von Wengersky, Einspruchsführerin, vom 02.07.2014 gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl vom 25.05.2014 wird in Abänderung des Beschlussvorschlags beschlossen:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet, und daher zurückzuweisen

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **mit Stimmenmehrheit** zurückgewiesen, gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP.

9 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Florian Brovot vom 03.07.2014
2017/2014

Herr Meertz stellte erneut seinen Antrag, alle Umschläge der in TOP 7 genannten Stimmbezirke zu öffnen:

Beschluss:

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, gegen die Stimmen der CDU, abgelehnt.

Anschließend wurde die Wahlprüfungssache von Herrn Florian Bovot behandelt.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von Herrn Florian Brovot, Einspruchsführer, vom 03.07.2014 gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl vom 25.05.2014 wird in Abänderung des Beschlussvorschlags beschlossen::

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet, und daher zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **mit Stimmenmehrheit** zurückgewiesen, gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP.

10 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Wasilis Pavegos vom 02.07.2014
2018/2014

Herr Meertz stellte erneut seinen Antrag, alle Umschläge der in TOP 7 genannten Stimmbezirke zu öffnen:

Beschluss:

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, gegen die Stimmen der CDU, abgelehnt.

Anschließend wurde die Wahlprüfungssache von Herrn Wasilis Pavegos behandelt.

Der Einspruchsführer hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von Herrn Wasilis Pavegos, Einspruchsführer, vom 02.07.2014 gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl vom 25.05.2014 wird in Abänderung des Beschlussvorschlags beschlossen:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet, und daher zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde **mit Stimmenmehrheit** zurückgewiesen, gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP.

11 Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Martin Erkelenz vom 03.07.2014

2020/2014

Herr Meertz stellte erneut seinen Antrag, alle Umschläge der in TOP 7 genannten Stimmbezirke zu öffnen:

Beschluss:

Der Antrag wurde mit **Stimmenmehrheit**, gegen die Stimmen der CDU, abgelehnt.

Anschließend wurde die Wahlprüfungssache von Herrn Martin Erkelenz behandelt.

Der Einspruchsführer hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von Herrn Martin Erkelenz, Einspruchsführer, vom 03.07.2014 gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl vom 25.05.2014 wird in Abänderung des Beschlussvorschlags beschlossen:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet, und daher zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Der Einspruch wurde mit Stimmenmehrheit zurückgewiesen, gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP.

12 Kommunalwahl 2014 - Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz 2050/2014

Vor der endgültigen Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln hat die CDU Fraktion eine Anfrage gemäß § 4 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln gestellt (als Anlage 3 beigelegt).

Inhalt der Anfrage:

- Wie viele Wahlbriefe wurden bei der Kommunalwahl beanstandet?
- Können diese nach Rat und Bezirksvertretung sowie Briefwahlbezirken aufgeschlüsselt werden?
- Summe der beanstandeten Wahlbriefe nach allen Wahlkreisen

- Können die Gründe nach Ziffer 2.6 der Briefwahl Niederschrift ausgewertet werden?

Die Verwaltung sichert zu, die Fragen fristgerecht zur Ratssitzung am 02.09.2014 zu beantworten.

Anschließend wurde über TOP 12 wie folgt abgestimmt:

Zu 1. wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Beschlüsse der TOP 4-6 (Session Nr.: 1999/2014, 1997/2014, 1998/2014) wurden **einstimmig** bestätigt.

Die Beschlüsse der TOP 7-11 wurden mehrheitlich gefasst, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und bei Enthaltung der FDP-Fraktion.

Zu 2. wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04.07.2014, Nr. 271 und Nr. 272, festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt, gegen die Stimmen der CDU, bei Enthaltung der FDP.

Zu 3. :

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates keine Einsprüche eingelegt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu 4.:

Die Wahl des Integrationsrates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04.07.2014, Nr. 273, festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

13 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende Herr Dr. Elster beendete die Sitzung und bedankte sich bei allen Ausschussmitgliedern für Ihre Mitarbeit.

Herr Dr. Elster

Ausschussvorsitzender

Herr Wagener

Schriftführer

Anlagen

Gutachten der CDU Akteneinsicht nach GO